

63. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann im Laufe des Rechtsstreites ein neuer Kläger neben dem bisherigen in den Prozeß eintreten?
2. Ist die Versagung der elterlichen Einwilligung (§ 1305 B.G.B.) ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbniße für das verlobte Kind (§ 1298 Abs. 3 B.G.B.)?
3. Kann auch der Vater der verlobten Tochter, wenn er die Einwilligung zur Eheschließung aus verwerflichen Gründen versagt, von dem anderen Verlobten auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen in Anspruch genommen werden?
B.G.B. § 826.
4. Aufhebung des Berufungsurteils in seinem ganzen Umfange trotz beschränkterer Fassung des Revisionsantrages.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Juni 1904 i. S. M. (Wett.) w. E. u. B. A.
(Rl.). Rep. VI. 456/03.

- I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„I. Die Klage ist ursprünglich allein von dem Erstkläger, Kaufmann E. A., erhoben. Am Schlusse der Klageschrift findet sich ein Satz, wonach der Beklagte die in der Klage behaupteten Darlehen nicht diesem Kläger, sondern dessen minderjähriger Tochter B. A. zu schulden verneine; wenngleich dies unrichtig sei, wolle Kläger doch eventuell den Klaganspruch nicht in eigenem Namen, sondern als gesetzlicher Vertreter seiner am 28. November 1883 geborenen Tochter B. geltend machen.

In der letzten mündlichen Verhandlung der ersten Instanz hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt, daß er die Klage als erstens im Namen des Kaufmanns E. A. und zweitens im Namen der minderjährigen Tochter desselben, B. A., vertreten durch den Erstkläger, erhoben angesehen haben wolle. Der Beklagte hat gegen den Eintritt der B. A. als Prozeßpartei protestiert.

Das Landgericht hat nach der Begründung seines Urteils in dieser Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht den Eintritt einer neuen Partei in den Prozeß erblickt, sondern nur eine Berichtigung des Klagerubrum, da bereits die Klage die Absicht des Erstklägers erkennen lasse, die Klage für sich und als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Tochter zu erheben.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte seinen Protest gegen den Eintritt der Zweitklägerin in den Prozeß aufrechterhalten; er findet darin eine Klageänderung, die durch die Erklärung in der Klageschrift, der Klaganspruch werde eventuell im Namen der Tochter erhoben, nicht zulässig werde. Das Berufungsurteil weist den Einwand zurück, da der Vorderrichter den Eintritt der Zweitklägerin nicht als Klageänderung aufgefaßt und für zulässig erklärt habe; diese Entscheidung sei nach § 270 B.P.O. der Anfechtung entzogen, und es sei deshalb unerörtert zu lassen, ob eine Klageänderung wirklich vorliege.

Die Bemerkung in der Klageschrift, daß die Klage eventuell im Namen der Tochter des Klägers erhoben werde, war an sich wirkungslos. Es kann zwar ein bedingter Anspruch zum Gegenstande einer Klage gemacht werden; nicht aber kann eine Klage selbst prozessualisch nur bedingt, für den Fall des Eintritts eines ungewissen Ereignisses, wie des Unterliegens eines anderen Klägers, erhoben werden. Eine solche Klage entbehrt für die Zeit ihrer Erhebung des Gegenstandes und eines Klageerlassens: sie will überhaupt nach keine Ver-

urteilung des verklagten Teiles und ist nicht geeignet, einem Rechtsstreite zur Grundlage zu dienen (§ 253 B.P.O.).

Erst die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Laufe der Verhandlungen der ersten Instanz: er wolle die Klage als im Namen des E. A. und zugleich im Namen von dessen Tochter erhoben angesehen wissen, durch welche das bedingte Auftreten der letzteren als Klägerin in ein unbedingtes verwandelt wurde, und die gegenüber dem Inhalte der Klageschrift fälschlicherweise von dem Landgericht als eine bloße Berichtigung des Klagerubricums aufgefaßt worden ist, kann der Zweitklägerin die Klagerolle verschafft haben, unter der Voraussetzung, daß ein solcher Eintritt einer neuen Partei in den Prozeß nach der Klagezustellung überhaupt für zulässig zu erachten ist.

Durch die Zustellung der Klage, d. i. eines mit den Merkmalen des § 253 B.P.O. ausgestatteten Schriftsatzes, wird das prozeßrechtliche Verhältnis der in der Klageschrift bezeichneten Parteien zu einander begründet; diese Zustellung leitet den Prozeß ein und bestimmt die Parteieigenschaft. Die in der Klageschrift als Kläger bezeichnete Person erhält die Prozeßstellung des Klägers dadurch, daß sie der als Gegner bezeichneten Person die Klage zustellt, und diese letztere Person erhält die prozeßrechtliche Stellung als Beklagter dadurch, daß ihr die Klage zugestellt wird. Die Zivilprozeßordnung trifft besondere Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen dritte Personen sich an einem anhängigen Rechtsstreite beteiligen können (§§ 64 ff.), und es scheint hiernach, daß von solcher Beteiligung abgesehen durch die Zustellung der Klage ein für allemal die Parteirolle bestimmt, der Kreis der Personen, zwischen denen der Rechtsstreit zu verhandeln ist, geschlossen werde. Die Zivilprozeßordnung läßt indessen in § 265 Abs. 2 zu, daß eine Person, an die die im Streit befangene Sache nach Zustellung der Klage veräußert, oder der darin geltend gemachte Anspruch abgetreten wurde, mit Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei anstatt des Rechtsvorgängers übernehmen dürfe. Hier ist der Eintritt eines neuen Klägers ohne Zustellung einer neuen Klage als möglich gedacht, sofern der Beklagte zustimmt. Als der allgemeine prozeßrechtliche Gesichtspunkt, unter welchem der Eintritt einer neuen Partei mit der Zustimmung des Gegners betrachtet werden kann, stellt sich der der Klageänderung (§ 268—270 B.P.O.) dar. Die Vorschrift des § 253 B.P.O. umschreibt die Erfordernisse einer Klage. Jede Änderung in

den hier aufgeführten wesentlichen Bestandteilen der Klage im Laufe des Rechtsstreits charakterisiert sich als eine Klageänderung, sofern sie sich nicht in den durch § 268 B.P.D. gezogenen Grenzen bewegt, und ist als solche unzulässig. Aber sie wird zulässig, wenn der Gegner einwilligt, und diese Einwilligung ist nach § 269 B.P.D. auch ohne ausdrückliche Erklärung anzunehmen, wenn der Beklagte sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat. Und in der Absicht, eine Vervielfältigung der Prozesse tulichst zu beschränken, bestimmt § 270 B.P.D., daß die Entscheidung eines Instanzgerichts, eine Klageänderung liege nicht vor, oder die vorliegende sei zuzulassen, unanfechtbar sein soll.

Als eine solche Änderung der Klage hat, in Übereinstimmung mit namhaften Vertretern der Prozeßwissenschaft,

vgl. insbesondere Gaupp-Stein, C.P.D. Bd. 1 Bem. I, A, 1 und Fußnote 8 zu § 268 B.P.D.,

daß Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen den Eintritt einer dritten Person in den Rechtsstreit aufgefaßt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 11 S. 339 (341), Bd. 19 S. 185, Bd. 33 S. 372 (373), Bd. 49 S. 376; Wolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 5 Nr. 1087, Bd. 12 Nr. 648 und 702, Bd. 13 Nr. 648a, Bd. 14 Nr. 598c, Bd. 23 Nr. 748; Jurist. Wochenschr. von 1896 S. 327, 371, von 1901 S. 650.

Die Angabe der Parteien und mit ihr die Parteifunktion selbst erscheint dieser Auffassung als ein Bestandteil der Klage, der, wie jeder andere, unter den Bestimmungen der §§ 268—270 B.P.D. steht. Als eine Klageänderung im Sinne dieser Vorschriften ist es dann auch anzusehen, wenn der Kläger, welcher den Klageanspruch im eigenen Namen erhoben hat, nachträglich in Vertretung eines anderen zu handeln erklärt, und umgekehrt. Von dieser Auffassung ist auch das Berufungsgericht ausgegangen, indem es den Eintritt der Zweitklägerin in den vorliegenden Rechtsstreit nach Maßgabe des § 270 B.P.D. als unanfechtbar erklärt hat, nachdem das Landgericht darin nicht eine Klageänderung, sondern nur eine Berichtigung der Klage gesehen habe.

Ist von dieser Auffassung aus demgemäß die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Zulassung des Eintrittes der Zweitklägerin in den Prozeß an sich nicht zu beanstanden, so erweist sich im ge-

gebenen Falle doch die prozeſſuale Führung der Klage nach dieſem Eintritte durch die klagenden Parteien und ihre prozeßrechtliche Behandlung von ſeiten der Gerichte der Vorinſtanzen als unvereinbar mit den beſtehenden Prozeßgeſetzen.

Wenn nach Zuſtellung der Klage eine dritte Perſon als Kläger neu in den Rechtsſtreit eintritt, ſo kann dieſes in der Weiſe und zu dem Zwecke geſchehen, daß ſie an Stelle des urſprünglichen Klägers die Führung des Rechtsſtreits übernimmt; das iſt der Fall des § 265 Abſ. 2 Z.P.O. Oder aber ſie tritt der bisherigen Klagepartei als Streitgenoſſe bei (§§ 59. 60 Z.P.O.), ſei es daß die mehreren Kläger nunmehr den Klaganſpruch gemeinſchaftlich zur geſamten Hand, oder nach Bruchteilen, oder in quantitativer Teilung, oder als Gesamtgläubiger (§ 428 B.G.B.), oder als mehrere Gläubiger einer unteilbaren Leiſtung (§ 432 B.G.B.) geltend machen, oder aber ſelbſtändig nebeneinander den ganzen Anſpruch erheben derart, daß er nur dem einen oder dem anderen zuſtehen ſoll. In letzterem Falle liegt materiellrechtlich nicht eine Rechtsgemeinſchaft, ſondern eine Rechtskollifion vor, die eine gemeinſchaftliche Verfolgung des Anſpruchs in einem und demſelben Rechtsſtreit jedoch nicht hindert, ſofern die mehreren klagenden Streitgenoſſen nur aus demſelben tatſächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt ſind (§ 59 Z.P.O.), oder ihre Anſprüche gleichartig ſind und auf einem im weſentlichen gleichartigen tatſächlichen und rechtlichen Grunde beruhen (§ 60 Z.P.O.). In welcher von dieſen Richtungen der Ein- und Beitritt des neuen Klägers erfolgt, muß ſich aus den Anträgen und dem ſie begründenden Vortrage der Kläger ergeben. Hat der Eintritt des neuen Klägers eine Teilung des Klaganſpruchs unter die mehreren Kläger zum Ziele, ſo müſſen die Klaganträge darſtellen, zu welchem Teile ein jeder der Kläger den Anſpruch für ſich verfolgt; ſofern ihm aber eine Rechtskollifion zugrunde liegt, wird ſich dieſes in den Klaganträgen darin ausdrücken, daß ein jeder Kläger für ſich ſelbſtändig den ganzen Anſpruch geltend macht. Die prozeſſuale Folge iſt in beiden Fällen, daß demjenigen Kläger gegenüber, dem die Klageforderung nicht, und inſoweit ſie ihm nicht nach Maßgabe ſeines Antrages zugesprochen wird, die Klage abzuweiſen iſt.

Eine Klarſtellung, welche Bedeutung dem Eintritte der Zweitklägerin in den Prozeß zukommen ſoll, iſt im vorliegenden Falle nun in keiner der Vorinſtanzen erfolgt; ein beſonderer Antrag iſt von der

Zweitklägerin nicht gestellt; vielmehr ist es bei dem ursprünglichen Klagantrage verblieben, wonach der Beklagte verurteilt werden soll, an den Erstkläger, der zugleich gesetzlicher Vertreter der Zweitklägerin ist, zu zahlen. Ebensovienig weist der Klagevortrag, wie er in den Tatbeständen der Urteile der Vorinstanzen wiedergegeben ist, auf die Stellung der Zweitklägerin zu dem Klaganspruche und auf das Verhältnis zu dem Erstkläger in Beziehung auf diesen hin. Nach der in der Klageschrift zur Begründung der eventuellen Klagerolle der jetzigen Zweitklägerin gegebenen Erklärung kann nur angenommen werden, daß der Standpunkt der beiden Kläger der ist, daß einem von ihnen der Klaganspruch zustehe, entweder dem Erstkläger, oder der Zweitklägerin. Das ist der Fall der Rechtskollision, der entsprechend die Klaganträge und die Entscheidung des Gerichts einzurichten sein werden.

Das Berufungsgericht hat einen Teil der Klageforderung dem Erstkläger, einen anderen der Zweitklägerin zuerkannt, ohne dies jedoch in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Es hat in dieser lediglich die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der ganzen zuerkannten Summe an den Erstkläger ausgesprochen, weil dieser zugleich der gesetzliche Vertreter der Zweitklägerin ist. Aber gerade weil der Erstkläger sowohl für seine Person als Kläger, wie auch als gesetzlicher Vertreter der Zweitklägerin in Betracht kommt, kann diese Formulierung des Urteils nicht für angängig erachtet werden; das Urteil muß in seinem entscheidenden Teile ergeben, welchem der beiden Kläger der Anspruch zu- oder aberkannt ist. Eine Abweisung der Kläger mit dem Teile der Forderung, den ein jeder zu Unrecht für sich geltend gemacht hat, ist überhaupt nicht erfolgt, und auch die Entscheidung hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreites trägt der Stellung der beiden Kläger zum ganzen des Klaganspruchs nicht Rechnung. In der Berufungsinstanz ist ferner die Klageforderung um den Betrag von 705 *M* für Auslagen des Beklagten an Geschenken ermäßigt worden; der Tatbestand des Berufungsurteils enthält in dieser Beziehung die Erklärung, daß die Kläger diese Gegenforderung des Beklagten anerkannt und von ihrer Forderung abgezogen haben. Wenn das Berufungsgericht nun einen Teil der Klageforderung dem Erstkläger, einen anderen der Zweitklägerin zuerkennt, so hatte es, da im Sinne der Erklärung der Kläger die Gegenforderung jedenfalls nur einmal von der Klageforderung abzuziehen ist, auch Entscheidung darüber zu

treffen, auf welchen Teil der Klageforderung, und welchem Kläger gegenüber die Anrechnung der Gegenforderung zu erfolgen hat. Auch hierin versagt das Berufungsurteil.

Aus diesen prozessualen Gründen muß das Urteil des Berufungsgerichts der Aufhebung unterliegen.

II. Auch die materielle Entscheidung des Berufungsgerichts gibt in mehrfacher Hinsicht zu rechtlichen Bedenken Veranlassung.

Der Beklagte hat dem Klagenansprüche Gegenforderungen entgegengesetzt wegen der Aufwendungen, die er in Erwartung der Ehe mit der ihm verlobten Zweitklägerin gemacht habe. Der Ersatz des Schadens, der aus solchen Aufwendungen entstanden ist, kann nach § 1298 B.G.B. von dem zurückgetretenen Verlobten von seiten des anderen Verlobten gefordert werden, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorlag.

Das Berufungsgericht hat nun die Gegenansprüche des Beklagten . . . verworfen, . . . weil für die Zweitklägerin in der Zurückziehung der nach § 1305 B.G.B. erforderlichen Einwilligung ihres Vaters, des Erstklägers, ein wichtiger Grund zum Rücktritte gegeben sei. . .

Die Versagung oder Zurücknahme der Einwilligung des Vaters in die Eheschließung kann, wo sie nach § 1305 B.G.B. erforderlich ist, nicht schlechthin und ein für allemal als wichtiger Grund für den einseitigen Rücktritt des Kindes vom Verlöbniße angesehen werden; vielmehr müssen die konkreten Umstände eines jeden Falles hierüber entscheiden.

Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bb. 4 S. 25. 27; Staudinger, Kommentar 2. Aufl. Bb. 4 zu § 1298.

In der Regel wird in dieser Versagung zwar ein wichtiger Grund für die zurücktretende Tochter zur Lösung des Verlöbnißes gegeben sein, namentlich dann, wenn diese im Lebensalter noch weit unter der Altersgrenze des § 1305 B.G.B. zurücksteht. Ganz allgemein läßt sich aber auch hier nicht sagen, daß die Versagung der Einwilligung des Vaters den Rücktritt des Kindes rechtfertige. Verweigert der Vater seine Einwilligung aus verwerflichen oder nichtigen Gründen, so kann eine sittliche Verpflichtung, an dem Verlöbniß festzuhalten, unter Umständen wohl bestehen bleiben, und in solchem Falle ist auch die Versagung der Einwilligung des Vaters in die Eheschließung als wichtiger Grund für den Rücktritt der Tochter nicht anzuerkennen.

Sind es nichtige oder verwerfliche Gründe, die den Erstkläger bei der Zurückziehung seiner Einwilligung in die Eheschließung der Zweitklägerin leiteten, so kann aber auch ferner in Frage kommen, ob nicht aus allgemeinen Rechtsgründen auch gegen ihn der Schadenersatzanspruch des Beklagten auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen begründet sein möchte. Der Beklagte hat seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem ganzen Klaganspruch und gegen beide Kläger geltend gemacht. Erweist er sich nach seinem Vorbringen aus einem anderen Rechtsgrunde als nach § 1298 B.G.B. auch gegen den Erstkläger als gerechtfertigt, so ist dementsprechend zu entscheiden. Wenn etwa der Erstkläger . . . den Beklagten zur Anmietung einer teuren, seinen Erwerbshverhältnissen nicht entsprechenden Wohnung und zu anderen kostspieligen Ausgaben seinerseits selbst veranlaßt hatte, und wenn er alsdann die Lösung des Verlöbniſſes durch die Zurückziehung seiner Einwilligung im letzten Grunde deshalb herbeiführte, weil der Beklagte ihm wegen seines unsittlichen Verhältnisses zu der Frau G. mißliebige Vorstellungen machte und deren Entfernung aus dem Hause verlangte — so die Darstellung des Beklagten . . . —, dann erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß die Schadenersatzforderung des Beklagten aus dem Gesichtspunkte des § 826 B.G.B. auch gegen den Erstkläger als begründet sich darstellen möchte. . . .

III. Der Revisionsantrag des Beklagten, der eine materielle Entscheidung des Revisionsgerichts auf Abweisung der ganzen Klage zum Ziele hat, ist von diesem Standpunkte aus auf die Aufhebung des Berufungsurteils nur insoweit gerichtet, als dadurch die Berufung des Beklagten zurückgewiesen ist. Das Revisionsgericht ist jedoch nicht in der Lage, gemäß § 563 oder § 565 B.P.D. in der Sache selbst zu erkennen. Die prozessuale Lage der Sache macht nun die formelle Aufhebung des ganzen angefochtenen Urteils, hinsichtlich des zugesprochenen Betrages und Gegenstandes wie hinsichtlich des aberkannten Betrages, erforderlich, da, wie ausgeführt, auch in bezug auf den letzteren das Verhältnis der beiden Kläger zu dem Klaganspruche festzustellen, und der Prozeß in die richtige Lage zu bringen ist. Der weitergehende Antrag der Revision auf materielle Abweisung der Klage enthält aber auch denjenigen auf Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht unter Aufhebung des ganzen Berufungs-

urteils, also scheinbar über den Antrag des Revisionsklägers hinaus. Denn die §§ 536 und 559 Z.P.O. begrenzen den Prozeßstoff auf die Anträge der Parteien nur insofern, als sie im Anschlusse an die Verhandlungsmaxime dem Richter untersagen, einer Partei etwas zuzusprechen, was dieselbe nicht beantragt hat; sie beziehen sich nicht auf Fragen des Verfahrens, die dem Belieben der Parteien entzogen sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 355 (357), Bd. 22 S. 391 (393).

Erweist sich sonach eine andere prozessuale Behandlung der Sache nach Maßgabe der in den Vorinstanzen geführten Verhandlungen als notwendig, die das Revisionsgericht nicht selbst zur Durchführung bringen kann, so steht der scheinbar engere Antrag der Aufhebung des ganzen angefochtenen Urteils nicht entgegen. Die von dem Berufungsgericht von neuem zu treffende materielle Entscheidung darf selbstverständlich zuungunsten des Beklagten, der allein das Urteil angefochten hat, in der Hauptsache wie im Kostenpunkte über die aufgehobene Entscheidung nicht hinausgehen.“